

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Frau Ulrike Czerwonka
Referat IIIC5
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Per E-Mail an: Ulrike.Czerwonka@bmwi.bund.de; buero-iiic5@bmwi.bund.de;

27.04.2017

Stellungnahme von EFET Deutschland zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)

EFET Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Entwurf. Gleichzeitig bedauern wir die sehr kurze Fristsetzung für eine Konsultationsantwort. Aus unserer Sicht sollten Änderungsvorschläge mit einer derartigen Tragweite transparent und mit angemessener Dauer im Markt konsultiert werden.

Der Verband der europäischen Energiehändler setzt sich seit seiner Gründung für funktionierende liquide Großhandelsmärkte in Europa ein. Marktgebietsfusionen können ein probates Mittel sein, um dies zu erreichen, allerdings müssen bei der Entscheidung Kosten und Nutzen angemessen berücksichtigt werden. Da Marktgebietsfusionen jedoch europaweite Auswirkungen haben, sollte eine detaillierte Analyse unter Einbeziehung der europäischen Nachbarn erfolgen, vor allem wäre auch eine Konsultation auf Englisch zwingend erforderlich. Eine ausführliche Diskussion war uns in der Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit innerhalb des europäischen Dachverbands EFET nicht möglich.

Einführung untertägiger Kapazitätsprodukte und Streichung unterbrechbarer Kapazitätsprodukte (Geplante Anpassung § 11)

EFET Deutschland begrüßt eine eindeutige Verpflichtung der Netzbetreiber zum Angebot **untertägiger Kapazitäten**. Dies wird aus unserer Sicht zu einer besseren Nutzung der Infrastruktur führen, insbesondere im Hinblick auf Kraftwerke und Speicher. Deshalb wäre die sofortige rechtswirksame Anwendung der geänderten GasNZV in dieser Hinsicht wünschenswert.

Eine Angleichung der GasNZV bezüglich **unterbrechbarer Kapazitäten** an die Regelungen des NC CAM können wir ebenfalls nachvollziehen. Allerdings wird diese nach unserer Einschätzung nicht vollständig erreicht. Laut NC CAM dürfen für Jahres-, Quartals- und Monatsprodukte nur dann unterbrechbare Kapazitäten angeboten werden, wenn feste Kapazitäten ausverkauft oder gar nicht angeboten wurden (Art. 32 (1): „**may only offer**“). Die TSO sind somit nicht verpflichtet unterbrechbare Kapazitäten anzubieten, auch wenn die festen ausverkauft sind. Dies ist für Tageskapazitäten anders. Für diese sollen unterbrechbare Kapazitäten angeboten werden, sobald die festen Kapazitäten ausverkauft oder gar nicht angeboten wurden (Art. 32 (2): „**shall offer**“). Der vorliegende Änderungsentwurf greift diesen Punkt jedoch nicht auf und überlässt somit den TSO die Entscheidung für ein Angebot von unterbrechbaren Kapazitäten. Wir erwarten zumindest einen Verweis auf den NC CAM, dass unterbrechbare Kapazitäten für Nicht-Kopplungspunkte analog den Regelungen des NC CAM für Kopplungspunkte anzubieten sind.

§ 11 Abs. 1 sollte daher wie folgt ergänzt werden: „Fernleitungsnetzbetreiber haben unterbrechbare Kapazitäten gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1) anzubieten.“

Nur durch diese Ergänzung wird eine größtmögliche Angleichung der Regelungen für alle buchbaren Punkte im Fernleitungsnetz erreicht.

Darüber hinaus sehen wir für eine effiziente Netznutzung das Angebot der TSO von unterbrechbaren Kapazitäten auch bei Produkten mit der Laufzeit Monat, Quartal und Jahr als gesamtwirtschaftlich sinnvoll und liquiditätsfördernd an. Das Prinzip der Vermarktung von unterbrechbaren Transportkapazitäten, erst wenn feste Kapazitäten vollständig vermarktet wurden, bleibt davon unberührt.

Streichung des „first come, first serve“-Prinzips (FCFS) für Kapazitätszuweisungen

Das BMWi ist den Argumenten des Marktes aus der Konsultation der Eckpunkte zur GasNZV-Novelle offenbar insofern gefolgt, als dass für Netzanschlusspunkte zu Letztverbrauchern, Kraftwerken und Produktion das FCFS-Prinzip beibehalten werden soll. Dies begrüßt EFET Deutschland uneingeschränkt. Leider hält das BMWi jedoch für Speicheranschlusspunkte an einer Umstellung auf das Auktionsverfahren fest. Positiv zu bewerten ist dabei, dass das BMWi eine einheitliche Regelung für alle Speicher vorsieht, was zumindest im Wettbewerb zwischen inländischen Speichern gleiche Voraussetzungen wahrt. Allerdings geht die verpflichtende Einführung des Auktionsverfahrens für Speicheranschlusspunkte grundsätzlich mit verschiedenen schwerwiegenden Nachteilen einher.

Deshalb steht EFET Deutschland dieser Maßnahme kritisch gegenüber, da sie die wirtschaftliche Basis für Speicher weiter verschlechtert und eine nachhaltige Stärkung des Wettbewerbs im Gasmarkt nicht gesehen wird.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Eckpunktepapier der GasNZV-Novelle dargelegt, lässt eine Vermarktung der Transportkapazitäten an Speichern entsprechend des Auktionsverfahrens gemäß NC CAM keine bedarfsgerechte Buchung zu. So weichen z.B. das Jahresprodukt und die dazugehörigen Quartalsprodukte (Q4 bis Q3) bei Transportauktionen vom Speicherjahresprodukt und den dazugehörigen Quartalsprodukten (Q2 bis Q1) ab. Darüber hinaus weichen technisch bedingte Fristen für die Einspeicherung i. d. R. von den Kalendermonaten ab.

Die dadurch hervorgerufene Notwendigkeit der Ersteigerung kurzfristiger Kapazitäten führt zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der inländischen Speicher bzw. ihrer Nutzer und verstärkt damit die durch die Einführung von Laufzeitfaktoren bei den Transportentgelten durch BEATE entstandenen Nachteile.

Ein Level-Playing-Field mit externen Flexibilitätsquellen würde daher durch Abschaffung des FCFS-Prinzips an deutschen Speichern nicht geschaffen. Vielmehr würden die höheren Belastungen – neben Laufzeitfaktoren auch die bereits bestehende Konvertierungsumlage auf physische Einspeisungen und die Marktraumumstellungsumlage auf physische Ausspeicherung – die Wettbewerbsfähigkeit inländischer Speicher verschlechtern.

Ein weiterer nachteiliger Aspekt der Abschaffung des FCFS-Prinzips an Gasspeichern wäre die Fokussierung des ohnehin sehr illiquiden deutschen Forwardmarktes auf die Auktionszeitpunkte nach NC CAM. Denn die notwendige Unterlegung der unterjährigen Forwardprodukte mit Speicherkapazitäten wäre auf die Auktionszeitpunkte der zugehörigen Transportkapazitäten beschränkt.

Auch wären die Zeitpunkte der LTO-Ausschreibungen nicht im Einklang mit dem Auktionskalender für Transportkapazitäten. Es würde daher Speichernutzern erschwert, Flexibilität aus inländischen Speichern als LTO anzubieten, obwohl gerade Speicher einen relevanten Beitrag zur Stabilität des Transportsystems leisten können.

Speicher sind wichtige Flexibilitätsquellen des deutschen Gasmarktes, die nicht aus dem Markt gedrängt werden dürfen. Sollte das BMWi an der Abschaffung des FCFS-Prinzips an Speichern festhalten, so wären die negativen Auswirkungen zumindest durch zusätzliche Anpassungen, wie zum Beispiel vom Auktionskalender des NC CAM abweichende Auktionen (z.B. Gasspeicherjahr plus die dazugehörigen Quartale), sowie die Abschaffung oder Abmilderung der Laufzeitfaktoren für die Entgelte an Speicherübergabepunkten, zu minimieren.

Zusammenlegung der deutschen Marktgebiete

Der Vorschlag zur verpflichtenden Zusammenlegung der deutschen Marktgebiete war im Eckpunktepapier nicht enthalten. Die Verpflichtung stellt eine wesentliche Veränderung des Marktdesigns dar. Unabhängig von der inhaltlichen Bewertung des Vorschlages, sehen wir sehr kritisch, eine solch tiefgreifende Verpflichtung jetzt im Referentenentwurf einzubringen, ohne diese im Eckpunktepapier zur öffentlichen Diskussion gestellt zu haben. Eine höhere Transparenz hinsichtlich des Ineinandergreifens des Marktgebietsdialogs der Bundesnetzagentur mit dem Prozess der Novellierung der Gasnetzzugangsverordnung wäre aus unserer Sicht sehr hilfreich.

Als Argument für die Zusammenlegung der deutschen Marktgebiete wird angeführt, eine innerdeutsche Diskriminierung zu vermeiden, welche aus einer grenzüberschreitenden Zusammenlegung von nur einem der deutschen Marktgebiete resultieren würde. Ob eine Diskriminierung bestehen kann und was genau das BMWi mit „Diskriminierung“ meint, ist nicht klar und wird von den EFET Deutschland Mitgliedern sehr unterschiedlich bewertet.

Mit der inhaltlichen Abwägung von Marktgebietszusammenlegungen hat sich EFET Deutschland im Rahmen des Marktgebietsdialog 2016 befasst. Die Stellungnahme, in der die Vor- und Nachteile von Marktgebietszusammenlegungen im Allgemeinen sowie alternative Lösungsvorschläge dargestellt sind, ist im Anhang verfügbar. Der Schlussfolgerung von

WECOM, dass eine signifikante Erhöhung der Liquidität in Deutschland nur dann zu erwarten ist, wenn der niederländische Handel Teil des neuen zusammengelegten Marktgebietes ist, hatten wir zugestimmt.

Bevor die Zusammenlegung von Marktgebieten beschlossen wird, sollte zumindest der Versuch unternommen werden, die Vor- und Nachteile so weit wie möglich zu quantifizieren und ansonsten zumindest qualitativ darzustellen, insbesondere die Auswirkungen auf Netzentgelte, Engpassbewirtschaftung, Kosten für neue Infrastruktur, Liquidität, Endkundenpreise und Versorgungssicherheit. Wir stimmen zwar zu, dass die Entscheidung nicht nur auf einer rein monetären Betrachtung basieren sollte, halten es aber für notwendig, in einer detaillierten Analyse der Auswirkungen aufzuzeigen, dass die Vorteile die Nachteile überwiegen.

Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org